

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht

Entwurf 2

(Bürgerrechtsgesetz; BüG)

(Erleichterte Einbürgerung von Personen
der dritten Ausländergeneration)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 30. Oktober 2014²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 24a Personen der dritten Ausländergeneration

¹ Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden, oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht besass.
- b. Mindestens ein Elternteil ist in der Schweiz geboren worden oder hat vor dem vollendeten zwölften Altersjahr in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung erworben.
- c. Das Kind ist in der Schweiz geboren worden.
- d. Das Kind besitzt eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung.

² Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

¹ SR 101

² BBl 2015 769

³ Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

⁴ BBl 2014 5133

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom ...⁵ über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Fehr Hans, Amaudruz, Brand, Bugnon, Joder, Miesch, Rutz Gregor)

Nichteintreten

⁵ BBl 2015 769 789